

380-kV-Freileitung Preilack-Streumen (559/560)
Umverlegung im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain

Titel:

Antrag auf Waldumwandlung

Unterlage: 13.8

Deckblatt

Vorhabenträgerin: 50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Nr.	Änderung	Datum	Name
1	Anpassung Anschreiben, das Entfall Maßnahme E3 und Ersatz durch E5	07.10.24	AL
2	Änderung Übersichtskarte zum Antrag: Entfall Korridor Provisorium	07.10.24	AL

aufgestellt: Berlin, 07.10.2024


Lippitz


Heumüller

genehmigt:

Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Landeswaldgesetz Brandenburg

Die 50Hertz Transmission GmbH plant, die vorhandene 380-kV-Leitung Preilack – Streumen auf dem durch das ehemalige Tagebaugelände Greifenhain verlaufenden Abschnitt aufgrund eines akuten Havarierisikos durch Umverlegung zu ersetzen.

Der geplante Ersatzneubau erfolgt ca. 1,4 km nördlich der Bestandsleitung auf 5,2 km Länge. Die Bestandsleitung im ehemaligen Tagebaugelände Greifenhain wird zwischen den Bestandsmasten 85 und 96 zurück gebaut.

Da mit der geplanten Trasse Waldflächen beansprucht werden, ist eine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG Bbg erforderlich.

Für die dauerhafte Waldumwandlung sind Ersatzaufforstungen gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG Bbg vorzusehen. Falls keine Ersatzaufforstung möglich ist bzw. die nachteiligen Wirkungen durch die Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist ein finanzieller Ausgleich durch die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten. Eine Walderhaltungsabgabe kann ergänzend zu den Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 LWaldG Bbg festgesetzt werden.

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgen die Zusammenstellung der beanspruchten Waldflächen sowie die Darstellung der zur Kompensation vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen

1.1 Gesetzliche Vorgaben

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002, zuletzt geändert durch Art. 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, (Nr. 06), S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, (Nr. 15))

2 Inanspruchnahme von Waldflächen

Im Vorhabenbereich der beantragten Leitungsumverlegung wird Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg im Gebiet Greifenhain (Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße) beansprucht.

Im Folgenden wird die vorhabenbezogene Waldbeanspruchung bilanziert und tabellarisch dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen dauerhafter und temporärer Waldumwandlung. Die Beanspruchungen werden nach Flurstücken getrennt aufgelistet.

2.1 Dauerhafte Waldumwandlung (Maststandorte)

Der betreffende 380-kV-Freileitungs-Abschnitt verlässt den bestehenden Trassenkorridor bei Mast 85 (alt) und vereint sich mit ihm wieder bei Mast 96 (alt). Insgesamt werden beim 380-kV-Ersatzneubau 15 neue Masten (85n bis 99n) errichtet.

Bis auf die Masten 92n, 98n und 99n liegen alle Maststandorte innerhalb von Waldbiotopen, die entsprechend gerodet werden und dauerhaft verloren gehen. Innerhalb des Waldes befinden sich somit künftig 12 Maststandorte. Im Bereich der jeweiligen Maststandorte wird eine regelmäßige Mahd durchgeführt, wodurch die Zugänglichkeit zu den Masten und deren Kontrolle gewährleistet wird.

Die pro Mast beanspruchte Fläche ergibt sich aus dem Erdaustrittsmaß der Masten bei Tragmasten sind dies jeweils 9x9 m bei Abspannmasten 10x10 m bzw. 11x11 m.

Tabelle 1: Übersicht der geplanten Waldnutzung durch den Mastneubau im Rahmen der Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack-Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain, inkl. Angabe der betroffenen Flurstücke

geplante Nutzung der Fläche	Dauer	Fläche (m²)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße (m²)
Mast 85n	dauerhaft	67	Casel	6	291	2.811.765
Mast 86n	dauerhaft	121			321	337.326
Mast 87n	dauerhaft	81				
Mast 88n	dauerhaft	81		2	442	49.306
Mast 89n	dauerhaft	81			456	263.460
Mast 90n	dauerhaft	81			25	12.790
Mast 91n	dauerhaft	81			6/6	28.141
Mast 92n	dauerhaft	81			8/3	8.990
Mast 93n	dauerhaft	121		1		
Mast 94n	dauerhaft	121				
Mast 95n	dauerhaft	100				
Mast 96n	dauerhaft	100				
Mast 97n	dauerhaft	100				
					791	998.117

In Summe werden durch den Neubau von 12 Masten ca. 1.216 m² Wald dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt.

Kompensationserfordernis

Das Kompensationserfordernis bestimmt sich aus dem Erlass zur Beurteilung des Umwandlungstatbestandes bei Trassenvorhaben im Wald (LFB_3-3600/123+30#321724/2016) wie folgt: Maststandortsfläche mind. 1 : 1 als Erstaufforstung, in Abhängigkeit der Waldfunktionen auch

darüberhinausgehende sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Maststandorte. Der erforderliche Kompensationsbedarf für die dauerhafte Waldinanspruchnahme beträgt:

1.216 m²

Kompensation der dauerhaften Waldumwandlung:

Der Ausgleich dieser dauerhaften Waldumwandlung erfolgt **anteilig** im Rahmen der geplanten Ersatzmaßnahme, die unter anderem die Erstaufforstung auf folgender Fläche umfasst:

- Gemarkung Greifenhain, Flur 2, Flurstück 333, **Fläche gesamt: 12.000 m², Anteil für Kompensation dauerhafter Waldverluste 1.216 m²**

2.2 Temporäre Waldumwandlung

In diese Kategorie fallen die bisher mit Waldbäumen bestockten Waldflächen, die künftig als Schutzstreifen für die 380-kV-Leitung erforderlich sind. Des Weiteren zählen die Bau- und Montageflächen dazu.

Auf den beanspruchten Flächen wird der Waldbestand entfernt, die Flächen geräumt und das Schlagreisig gemulcht (oberhalb des Mineralbodens), damit eine künftige Pflege ermöglicht wird. Eine Stockrodung findet lediglich auf den Montageflächen, der Zuwegung und den oben genannten Maststandorten statt.

Nach Bauende werden Teile der Flächen mit Initialpflanzungen und -ansaaten versehen, ein Teil der Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen. Dadurch findet eine den standörtlichen Verhältnissen entsprechende Vegetationsentwicklung statt, die von vorwaldartigem Aufwuchs bis hin zu Sandmagerrasenflächen reicht. Damit werden die bisherigen Waldfunktionen in eingeschränktem Umfang weiterhin erfüllt. Die Flächen bleiben Wald im Sinne des LWaldG.

Die temporären Waldverluste betragen

Montageflächen und Zuwegungen: 113.667 m²

Schutzstreifen: 391.361 m²

Die Flächenzusammenstellung ist der beigefügten Tabelle zum Waldumwandlungsantrag zu entnehmen.

Kompensationserfordernis

Das Kompensationserfordernis bestimmt sich aus dem Erlass zur Beurteilung des Umwandlungstatbestandes bei Trassenvorhaben im Wald (LFB_3-3600/123+30#321724/2016) wie folgt:

Dauer Bauphase länger als 48 h bis zu einem Jahr: Kompensationsverhältnis 1 : 0,1 (für jedes weitere Jahr zzgl. 1/10) der in Anspruch genommenen Fläche als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme mit Berücksichtigung der Waldfunktionen (ggf. Erstaufforstung ohne Berücksichtigung der Waldfunktionen)

Der erforderliche Kompensationsbedarf für die temporäre Waldinanspruchnahme beträgt: 50.503 m². Davon entfallen auf:

Montageflächen und Zuwegungen: 11.367 m²

auf den Schutzstreifen: 39.136 m²

Kompensation der temporären Waldumwandlung:

Der Ausgleich der temporären Waldumwandlung erfolgt im Rahmen der geplanten Ersatzmaßnahmen, die unter anderem die Erstaufforstung auf folgenden Flächen umfassen:

- Gemarkung Greifenhain, Flur 2, Flurstück 333, (Fläche gesamt: 12.000 m², verbleibender Anteil für Kompensation temporärer Waldverluste: 10.784 m²) 1,08 ha
- ~~Gemarkung Spremberg, Flur 42, Flurstück 19, Fläche 1,7 ha~~
- Gemarkung Groß Döbbern, Flur 1, Flurstück 78/5, Fläche 1,29 ha
- Gemarkung Groß Döbbern, Flur 1, Flurstück 171, Fläche 0,62 ha
- Gemarkung Groß Döbbern, Flur 1, Flurstück 209, Fläche 0,34 ha
- Gemarkung Groß Döbbern, Flur 1, Flurstück 218/1, Fläche 1,43 ha
- Gemarkung Leeskow, Flur 2, Flurstück 61, Fläche 1,6 ha

In Summe standen für die Kompensation 6,46 ha Erstaufforstungsfläche zur Verfügung. Damit konnte der gemäß Erlass zur Beurteilung des Umwandlungstatbestandes bei Trassenvorhaben im Wald ermittelte Kompensationsbedarf von 5,05 ha mit einem Überschuss von 1,41 ha abgedeckt werden.

Mit dem Entfall der Maßnahme E 3 (Erstaufforstung in der Gemarkung Spremberg) verbleiben für die Kompensation der temporären Waldumwandlung zunächst 4,76 ha. Aus diesem Grund wurde die Erstaufforstungsmaßnahme E 5 Leeskow ergänzt. Die Maßnahme hat eine Fläche von 1,6 ha, sodass insgesamt 6,36 ha für die Kompensation zur Verfügung stehen.

Beiliegend erhalten Sie das Antragsformular inkl. weiterer Unterlagen.

Auf dieser Basis bitten wir um eine Genehmigung für die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG.

Anlagen:

- Waldumwandlungsantrag
- Ergänzende Tabellen zum Waldumwandlungsantrag
- Übersichtslageplan der Maststandorte innerhalb der Leitungstrasse